



**REGLEMENT
ÜBER DIE
ABWASSERBEHANDLUNG
FÜR
DIE GEMEINDE
DUVIN**

Inhaltsübersicht
Inhaltsverzeichnis

I Allgemeines

II Abwasserbehandlung

1. Allgemeines
2. Ausgestaltung und Benützung
3. Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

III Finanzierung

1. Grundsatz
2. Abwasseranschlussgebühren
3. Abwassergebühren
4. Rechtsmittel

IV Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Anhang

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I Allgemeines	5
Geltungsbereich und Zweck Art. 1	6
Aufgabe der Gemeinde Art. 2	6
Vorbehalt des übergeordneten Rechts Art. 3	6
II Abwasserbehandlung	7
1. Allgemeines	7
Abwasserarten Art. 4	8
Einteilung der Abwasseranlagen Art. 5	8
Anschlusspflicht Art. 6	9
Anschluss Art. 7	9
2. Ausgestaltung und Benützung	10
Grundsatz Art. 8	11
Wärmeentnahme Art. 9	11
Verschmutztes Abwasser	11
a) Allgemeines Art. 10	11
b) Gewerbliches und industrielles Abwasser Art. 11	12
c) Abfälle Art. 12	12
Nicht verschmutztes Abwasser Art. 13	13
Anschlussleitungen Art. 14	14
Entlüftungen Art. 15	14
Pumpanlagen Art. 16	14
3. Betrieb, Unterhalt und Erneuerung	15
Betrieb, Unterhalt und Erneuerung Art. 17	16
Reinigung der Anlagen und Entsorgung von Rückständen Art. 18	16
Kontrolle und Behebung von Mängeln Art. 19	16
Haftung Art. 20	17
III Finanzierung	18
1. Grundsatz	18
Öffentliche Anlagen Art. 21	19
Private Anlagen Art. 22	19
2. Abwasseranschlussgebühren	20
Kanalisationsanschlussgebühren und ARA-Anschlussgebühren Art. 23	21
Besondere Anschlussgebühren Art. 24	21
Bemessung Art. 25	21
Veranlagung Art. 26	22
Fälligkeit und Bezug Art. 27	22

3. Abwassergebühren	23
Grundgebühr Art. 28	24
Mengengebühr Art. 29	24
Fälligkeit und Bezug Art. 30	24
4. Rechtsmittel	25
Einsprache Art. 31	25
IV Vollzugs- und Schlussbestimmungen	26
Inkrafttreten Art. 32	26
Gebührentarif Anhang	27

I ALLGEMEINES

Geltungsbereich und Zweck	1
Aufgabe der Gemeinde	2
Vorbehalt des übergeordneten Rechts	3

- 1 Dieses Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es ordnet gestützt auf das Baugesetz und den Generellen Erschliessungsplan die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Abwasseranlagen sowie die Beziehungen zwischen den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern und der Gemeinde.
- 2 Für Abwasseranlagen, die im Rahmen einer Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen des Baugesetzes über die Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieses Reglements auch im Quartierplanverfahren massgebend.
- 3 Die Baubehörde kann für Liegenschaften, welche nicht an die Gemeindeanlagen angeschlossen werden können, den Anschluss an die Abwasseranlagen einer Nachbargemeinde bewilligen oder anordnen, sofern eine entsprechende vertragliche Regelung zwischen den Gemeinden besteht. Unter der gleichen Voraussetzung werden auch Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes an die eigenen Anlagen angeschlossen.
- 4 Auf Liegenschaften, die an Abwasseranlagen einer Nachbargemeinde angeschlossen werden, finden die jeweils geltenden abwassertechnischen Vorschriften sowie die Bestimmungen über die Abwasseranschlussgebühren und die Abwassergebühren der Nachbargemeinde Anwendung. Der Vollzug dieser Vorschriften verbleibt den zuständigen Organen der Standortgemeinde.

Aufgabe der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde erstellt einen generellen Entwässerungsplan. Sie erstellt und betreibt die für die Behandlung des Abwassers notwendigen Abwasseranlagen.
- 2 Die räumliche Ausdehnung der Abwasseranlagen richtet sich nach dem Generellen Erschliessungsplan. Die Ausführung der Anlagen erfolgt innerhalb der im Erschliessungsprogramm festgelegten Fristen.
- 3 Die Gemeinde überwacht die privaten Abwasseranlagen.

Vorbehalt des übergeordneten Rechts

- 1 Soweit das vorliegende Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten allgemein die Vorschriften des Gemeindebaugesetzes.
- 2 Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

II ABWASSERBEHANDLUNG

1. Allgemeines

Abwasserarten	4
Einteilung der Abwasseranlagen	5
Anschlusspflicht	6
Anschluss	7

- 1 Als Abwasser im Sinne dieses Reglements gilt alles durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.
- 2 Verschmutztes Abwasser, das im Bereich der öffentlichen Kanalisation anfällt, ist in die öffentlichen Leitungen einzuleiten. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über die Behandlung von gewerblichem und industriellem Abwasser.
- 3 Verschmutztes Abwasser, das ausserhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation anfällt, ist nach dem Stand der Technik, den jeweiligen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie nach Anhörung des kantonalen Amtes für Umweltschutz zu behandeln.
- 4 Nicht verschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen oder, wo die örtlichen Verhältnisse dies nicht zulassen, in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, darf weder direkt noch indirekt einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden.

- 1 Die Abwasseranlagen werden nach ihren Eigentümerinnen und Eigentümern eingeteilt in Verbandsanlagen, Gemeindeanlagen und private Anlagen.
 - 2 Verbandsanlagen sind die vom Abwasserverband erstellten und betriebenen Abwasseranlagen wie zentrale Abwasserreinigungsanlage, Kanäle, Entlastungsanlagen, Pumpwerke, Regenbecken.
 - 3 Gemeindeanlagen sind die von der Gemeinde erstellten und betriebenen Abwasseranlagen wie Schmutz- und Regenwasserleitungen, Entlastungsanlagen, Pumpwerke, Regenbecken, Abwasserreinigungsanlagen.
 - 4 Private Anlagen sind die von Privaten erstellten und betriebenen Abwasseranlagen, wie Hausanschlussleitungen, die Leitungen im Innern von Gebäuden, Pumpwerke, Einzelkläranlagen.
 - 5 Die Gemeinde führt einen Katasterplan über die auf ihrem Gebiet gelegenen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen.
-

Anschlusspflicht

Art. 6

- 1 Im Bereich der öffentlichen Kanalisation ist das verschmutzte Abwasser in die öffentlichen Leitungen einzuleiten. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über den Anschluss landwirtschaftlicher Wohn- und Betriebsgebäude sowie über die Behandlung von Abwasser, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht.
- 2 Verschmutztes Abwasser, das nicht oder noch nicht in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage abgeleitet werden kann, ist in abflusslosen Gruben zu speichern oder in Einzelkläranlagen zu reinigen. Sobald ein Anschluss an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage möglich ist, sind die Anlagen innert Jahresfrist ausser Betrieb zu setzen mit Ausnahme von Abscheidern sowie Anlagen zur Vorbehandlung von gewerblichem oder industriellem Abwasser.
- 3 Bei Neubauten ist bei Baubeginn ein provisorischer Anschluss für das häusliche Abwasser zu erstellen. Der definitive Anschluss erfolgt während der Bauausführung, auf jeden Fall vor dem Bezug. Bei bestehenden Bauten bestimmt die Baubehörde den Zeitpunkt des Anschlusses.
- 4 Die Anschlussbewilligung wird im Baubewilligungsverfahren erteilt.

Anschluss

Art. 7

- 1 Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle und die Art des Anschlusses.
 - 2 Die Gemeinde bestimmt, ob der Anschluss durch die Gemeinde oder die Gesuchstellenden auszuführen ist.
-

2. Ausgestaltung und Benützung

Grundsatz	8
Wärmeentnahme	9
Verschmutztes Abwasser	
a) Allgemeines	10
b) Gewerbliches und industrielles Abwasser	11
c) Abfälle	12
Nicht verschmutztes Abwasser	13
Anschlussleitungen	14
Entlüftungen	15
Pumpanlagen	16

Grundsatz

Art. 8

- 1 Alle Abwasseranlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Abwassertechnik zu erstellen und zu betreiben.
- 2 Soweit besondere technische Vorschriften in diesem Reglement fehlen, trifft die Baubehörde im Baubewilligungsverfahren die notwendigen Anordnungen. Dabei kann sie sich an den einschlägigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände orientieren.
- 3 Private Abwasseranlagen samt allen Reparaturen an diesen Anlagen dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute ausgeführt werden.

Wärmeentnahme

Art. 9

- 1 Eine Wärmeentnahme aus Abwasser aus der öffentlichen Kanalisation vor der Abwasserreinigungsanlage ist nicht zulässig.
- 2 In besonderen Fällen kann die Baubehörde auch Einschränkungen der Wärmeentnahme aus privaten Abwasserleitungen vor dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation verfügen.

Verschmutztes Abwassera) Allgemeines

Art. 10

- 1 Das der öffentlichen Kanalisation zugeleitete Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und der Abwasserreinigungsanlage schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Gewässer gefährdet.
 - 2 Bei der Erteilung von Anschlussbewilligungen sind die Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung zu beachten, insbesondere die Vorschriften über die Vorbehandlung oder Beseitigung von Abwasser, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht oder für die Behandlung in einer zentralen Abwasserreinigungsanlage nicht geeignet ist.
-

Verschmutztes Abwasser

b) Gewerbliches und industrielles Abwasser

Art. 11

- 1 Abwasser aus gewerblichen und industriellen Betrieben oder Anlagen der Infrastruktur, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, darf nur in die Kanalisation mit anschliessender Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden, wenn es nach den Anordnungen des kantonalen Amtes für Umweltschutz ausreichend vorbehandelt und für die öffentlichen Abwasseranlagen unschädlich ist.
- 2 Kann Abwasser aus gewerblichen oder industriellen Betrieben oder aus Anlagen der Infrastruktur aus zwingenden Gründen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden oder ist es für die zentrale Reinigung nicht geeignet, ist es nach den Anordnungen des kantonalen Amtes für Umweltschutz zu behandeln oder zu beseitigen.
- 3 Abwasser, welches Sand und Schlamm, Mineralöle oder erhebliche Mengen organische Fette und Öle enthält, ist über entsprechende Abscheider zu leiten.
- 4 Baustellenabwasser ist je nach Abwasserart und Anfall zu behandeln, bevor es in die Kanalisation oder in einen Vorfluter eingeleitet wird.

Verschmutztes Abwasser

c) Abfälle

Art. 12

- 1 Es ist verboten, feste und flüssige Abfälle mit dem Abwasser zu entsorgen, ausser wenn dies für die Behandlung des Abwassers zweckmässig ist. Dieses Verbot gilt insbesondere für
 - a) Giftige, infektiöse, feuergefährliche, explosionsfähige und radioaktive Stoffe
 - b) Geruchsbelästigende Stoffe
 - c) Abflüsse aus Jauchegruben, Mistgruben und Futtersilos
 - d) Sand, Geröll, Schutt, Asche, Schlachthof- und Metzgereiabgänge, Textilien usw.
 - e) Rückstände aus Schlammsammlern, Kleinkläranlagen, Fett- und Mineralölabscheidern
 - f) Dickflüssige und schlammige Stoffe z.B. Bitumen, Kalk, Zementschlamm usw.
 - g) Öle, Fette, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel, Halogenkohlenwasserstoffe usw.
 - h) Stoffe, die nach den Angaben des Herstellers auf der Etikette oder der Gebrauchsanweisung auf andere Weise entsorgt werden müssen.

Verboten ist ferner die Einleitung von

- a) Flüssigkeiten mit
 - einer Temperatur über 60° C ¹⁾
 - einem pH-Wert von unter 6,5 und über 9,0 ²⁾
- ¹⁾ Die Temperatur in der Kanalisation darf nach der Vermischung höchstens 40° C betragen.
²⁾ Abweichungen sind bei ausreichender Vermischung in der Kanalisation zulässig.

b) Gase und Dämpfe

Im Zweifelsfall entscheidet die Baubehörde nach Einholung einer Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz. Ist für den Entscheid eine Expertise erforderlich, sind deren Kosten der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller zu überbinden.

- 2 Abfallzerkleinerungsanlagen wie Nassmüllentsorgungsanlagen, Küchenabfallzerkleinerer dürfen nicht zur Zerkleinerung und Ableitung von Abfällen in die Kanalisation eingesetzt werden.
- 3 Abfälle, deren Entsorgung mit dem Abwasser für die Behandlung des Abwassers zweckmässig ist, dürfen mit Bewilligung des kantonalen Amtes für Umweltschutz über die zentrale Abwasserreinigungsanlage entsorgt werden.

 Nicht verschmutztes Abwasser

Art. 13

- 1 Nicht verschmutztes Abwasser ist nach den Vorgaben des generellen Entwässerungsplanes versickern zu lassen oder offen oder über Regenwasserleitungen in den Vorfluter einzuleiten. Ist weder eine Versickerung noch eine direkte Ableitung in den Vorfluter möglich, kann das Abwasser der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden.
 - 2 Als nicht verschmutztes Abwasser gilt in der Regel von bebauten oder befestigten Flächen abfliessendes Niederschlagswasser, wenn es
 - a) von Dachflächen stammt,
 - b) von Strassen, Wegen und Plätzen stammt, auf denen keine erheblichen Mengen von Stoffen, die Gewässer verunreinigen können, umgeschlagen, verarbeitet oder gelagert werden,
 - c) von Gleisanlagen stammt, auf denen langfristig sichergestellt ist, dass auf den Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln verzichtet wird, oder solche bei der Versickerung durch die Bodenschicht ausreichend zurückgehalten oder abgebaut werden.
 - 3 Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, wie Brunnen- und Sickerwasser, Grund- und Quellwasser, sauberes Brauch- und Kühlwasser aus Industrie und Gewerbe ist von der zentralen Abwasserreinigungsanlage fernzuhalten. Es ist nach den Vorgaben des Generellen Entwässerungsplanes versickern zu lassen oder direkt in den Vorfluter einzuleiten.
 - 4 Die Gemeinde kann Eigentümerinnen und Eigentümer von bestehenden Bauten und Anlagen verpflichtet, nicht verschmutztes Abwasser gemäss Abs. 1 bzw. 3 abzuleiten, sofern dies zweckmässig und für die Betroffenen zumutbar ist.
-

Anschlussleitungen

Art. 14

- 1 Das Abwasser ist der öffentlichen Kanalisation unterirdisch in dichten Leitungen zuzuleiten.
- 2 Die Anschlussleitungen müssen kontrolliert und gereinigt werden können.
- 3 Zwischen dem Gebäude und dem Anschluss an die Gemeindekanalisation ist ein Kontrollschacht zu erstellen. Der Anschluss an die Gemeindeleitung kann ohne Kontrollschacht mit geeigneten Anschlussstücken erfolgen.

Entlüftungen

Art. 15

- 1 Alle Entwässerungsanlagen sind ausreichend zu entlüften.
- 2 Entlüftungsleitungen sind im Hausinnern über Dach zu führen und dürfen nicht in Kamine oder Lüftungsschächte münden.
- 3 Sämtliche sanitären Apparate und Bodenabläufe sind mit Geruchsverschlüssen an die Hauskanalisation anzuschliessen.

Pumpanlagen

Art. 16

- 1 Aus tief liegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten.
 - 2 Gegen einen allfälligen Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation haben sich die Eigentümerinnen und Eigentümer der privaten Anlagen selbst zu schützen.
-

3. Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

Betrieb, Unterhalt und Erneuerung	17
Reinigung der Anlagen und Entsorgung von Rückständen	18
Kontrolle und Behebung von Mängeln	19
Haftung	20

Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

Art. 17

- 1 Alle Abwasseranlagen sind sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern.
- 2 Die Inhaberinnen und Inhaber sind für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt der Anlagen verantwortlich. Sie erstatten der Behörde die gemäss Gesetz und Bewilligungen erforderlichen Meldungen.
- 3 Private Abwasserreinigungsanlagen sind nach den Vorschriften der Liefer- bzw. Herstellerfirma zu betreiben. Der Schlamm von privaten Abwasserreinigungsanlagen ist nach den Anordnungen der Gemeinde im Sinne des kantonalen Klärschlamm-Entsorgungsplanes zu entsorgen.

Reinigung der Anlagen und Entsorgung von Rückständen

Art. 18

- 1 Alle Abwasserleitungen sind periodisch zu reinigen. Bei privaten Leitungen kann die Gemeinde die Reinigung gegen Verrechnung besorgen.
- 2 Abscheider sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zu entleeren. Das Abscheidegut ist gesetzeskonform zu entsorgen und darf unter keinen Umständen in die Kanalisation oder in ober- und unterirdische Gewässer eingeleitet werden.

Kontrolle und Behebung von Mängeln

Art. 19

- 1 Die Gemeinde überprüft die eigenen und die privaten Abwasseranlagen periodisch auf ihren Zustand. Den mit der Kontrolle beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.
 - 2 Festgestellte Mängel an den öffentlichen Anlagen lässt die Gemeinde unverzüglich beheben.
 - 3 Mängel an privaten Anlagen sind von den Privaten von sich aus oder auf Anordnung der Gemeinde auf eigene Kosten ohne Verzug zu beheben.
 - 4 Werden Anordnungen nicht befolgt oder erweist sich in Notfällen ein sofortiges Eingreifen der Gemeinde als unerlässlich, lässt die Gemeinde die Schäden oder Störungen auf Kosten der verantwortlichen Personen bzw. Unternehmungen beheben. Diese sind unverzüglich schriftlich über die getroffenen Massnahmen zu orientieren.
-

- 1 Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften der Gemeinde für Schäden an öffentlichen Anlagen, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt der privaten Anlagen verursacht werden.
 - 2 Die Gemeinde ihrerseits haftet für Schäden, die durch unsachgemässen Betrieb, Wartung oder Instandstellung von Gemeindeanlagen an privaten Anlagen entstehen.
-

III FINANZIERUNG

1. Grundsatz

Öffentliche Anlagen	21
Private Anlagen	22

Öffentliche Anlagen

Art. 21

- 1 Die Gemeinde erhebt nach den Vorschriften des Baugesetzes kostendeckende und Verursacher gerechte Beiträge und Gebühren für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt sowie die Erneuerung(Sanierung, Ersatz) von öffentlichen Abwasseranlagen. Soweit besondere Umstände vorliegen, trägt sie die Restkosten aus allgemeinen Mitteln.
- 2 Die Bemessung und Veranlagung der Abwasseranschlussgebühren und der Abwassergebühren (Grundgebühren und Mengengebühren) erfolgt nach den Vorschriften dieses Reglements und dem von der Gemeinde erlassenen Gebührentarif. (Anhang) Mehrwertbeiträge an Abwasseranlagen der Feinerschliessung werden im Quartierverfahren festgelegt.
- 3 Die Rechnung für die Abwasserbehandlung wird als Spezialfinanzierung geführt.

Private Anlagen

Art. 22

- 1 Die Kosten der privaten Abwasseranlagen sowie ihres Anschlusses an das öffentliche Netz tragen die Gesuchstellenden. Von der Gemeinde vorbereitete Anschlüsse werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt.
 - 2 Wird der Anschluss durch die Gemeinde ausgeführt, können die Gesuchstellenden zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten verpflichtet werden.
 - 3 Dienen Anschlüsse und Anschlussleitungen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch die Baubehörde bei Quartierplanverfahren sowie von privaten Anschlussleitungen, welche auf Anordnung der Baubehörde gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.
-

2. Abwasseranschlussgebühren

Kanalisationsanschlussgebühren und ARA-Anschlussgebühren	23
Besondere Anschlussgebühren	24
Bemessung	25
Veranlagung	26
Fälligkeit	27

Kanalisationsanschlussgebühren und ARA-Anschlussgebühren

Art. 23

- 1 Für Gebäude, die erstmals an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist eine einmalige Kanalisationsanschlussgebühr zu bezahlen.
- 2 Für Gebäude, die erstmals an die öffentliche Abwasserreinigungsanlage [ARA] angeschlossen werden, ist eine einmalige ARA-Anschlussgebühr zu bezahlen.
- 3 Werden angeschlossene Gebäude erweitert, sind Nachzahlungen zu leisten.

Besondere Anschlussgebühren

Art. 24

- 1 Reichen die Erträge aus den Gebühren und die Rückstellungen zur Finanzierung neuer Versorgungsanlagen oder notwendiger Erneuerungen nicht aus, werden von den Eigentümerinnen und Eigentümern aller angeschlossenen Grundstücke, die aus den Anlagen Nutzen ziehen, besondere Anschlussgebühren erhoben.
- 2 Müssen öffentliche Abwasseranlagen wegen besonderer Bedürfnisse einzelner Liegenschaften ausgebaut werden, wird von deren Eigentümerinnen und Eigentümer eine besondere Anschlussgebühr zur Deckung der Ausbaurkosten erhoben.
- 3 Die Gebührenansätze für die besonderen Anschlussgebühren werden durch Gemeindebeschluss festgesetzt.

Bemessung

Art. 25

- 1 Die Abwasseranschlussgebühr für Gebäude, die erstmals an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen werden, bemisst sich nach dem umbauten Raum nach SIA des angeschlossenen Gebäudes gemäss Angaben in der amtlichen Schätzung und den im Gebührentarif festgelegten, aufindexierten Gebührenansätzen.
 - 2 Nachzahlungen bei Erweiterung angeschlossener Gebäude werden aufgrund des zusätzlich geschaffenen umbauten Raum nach SIA verlangt.
 - 3 Die ARA-Anschlussgebühr für Gebäude, die erstmals an die Kläranlage der Gemeinde angeschlossen werden, bemisst sich nach dem umbauten Raum nach SIA des angeschlossenen Gebäudes (gemäss Angaben in der amtlichen Schätzung) und den im Gebührentarif festgelegten, aufindexierten Gebührenansätzen.
-

Veranlagung

Art. 26

- 1 Die Abwasseranschlussgebühren für neue Gebäude sowie Nachzahlungen bei Erweiterungen werden bei Erteilung der Baubewilligung aufgrund der Angaben im Baugesuch provisorisch verlangt. Die definitive Veranlagung erfolgt nach Eingang der amtliche Schätzung.
- 2 Die Anschlussgebühren für den erstmaligen Anschluss bestehender Gebäude werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung verlangt.
- 3 Sind Angaben im Baugesuch offensichtlich unzutreffend oder werden die Angaben in der amtlichen Schätzung nicht anerkannt, legt die Baubehörde das für die Veranlagung massgeblich Gebäudevolumen aufgrund einer eigenen Berechnung fest.

Fälligkeit und Bezug

Art. 27

- 1 Die Abwasseranschlussgebühren werden mit dem Anschluss der Liegenschaft an die öffentlichen Abwasseranlagen zur Zahlung fällig. Nachzahlungen für Erweiterungen werden mit Baubeginn zur Zahlung fällig.
 - 2 Die Zahlung der ARA-Anschlussgebühr für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reglements bereits bestehenden Gebäude kann in vier jährlichen Raten erfolgen.
 - 3 Besondere Anschlussgebühren werden mit der Fertigstellung der dadurch finanzierten Abwasseranlagen fällig.
 - 4 Provisorisch oder definitiv veranlagte Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen seit Zustellung der entsprechenden Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.
 - 5 Verfügungen und Rechnungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt-oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer/innen, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung.
-

3. Abwassergebühren

Grundgebühr	28
Mengengebühr	29
Fälligkeit und Bezug	30

Grundgebühr

Art. 28

- 1 Bemessungsgrundlage der Beanspruchungsgebühr für angeschlossene Gebäude bilden der umbaute Raum nach SIA und die im Gebührentarif festgelegten, nach Objektklassen abgestuften, aufindexierten Gebührensätze. Massgeblich ist der umbaute Raum nach SIA gemäss Angaben in der letzten amtlichen Schätzung. Wird diese nicht anerkannt, legt die Baubehörde den umbauten Raum nach SIA aufgrund einer eigenen Berechnung fest.
- 2 Die für alle angeschlossenen Gebäude zu bezahlende, jährlich wiederkehrende Grundgebühr wird im Gebührentarif als Pauschale festgelegt.

Mengengebühr

Art. 29

- 1 Die für alle angeschlossenen Liegenschaften zu bezahlenden Mengengebühren werden nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Wasserzähler und dem im Gebührentarif festgelegten, aufindexierten Gebührenansatz in Fr./m³ veranlagt.
- 2 Die Veranlagung der Mengengebühren erfolgt aufgrund der Ablesung der Wasserzähler. Zeigt ein Wasserzähler den Wasserverbrauch offensichtlich unrichtig an oder ist er stehen geblieben, wird das seit der letzten Ablesung bezogene Wasser nach dem Verbrauch im gleichen Zeitabschnitt des Vorjahres bestimmt, wobei Änderungen im Wasserverbrauch zu berücksichtigen sind.
- 3 Allfällige Zählermieten werden gemäss Tarif separat in Rechnung gestellt.

Fälligkeit und Bezug

Art. 30

- 1 Die Abwassergebühren und allfällige Zählermieten werden jeweils auf Ende eines Kalenderjahres fällig. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.
 - 2 In Rechnung gestellte Gebühren sind innert 90 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätzen berechnet.
 - 3 Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer/innen, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung.
-

4. Rechtsmittel

Einsprache

31

EinspracheArt. 31

- 1 Einsprachen gegen Gebührenrechnungen sind innert 20 Tagen schriftlich und begründet bei der Gemeinde einzureichen.
 - 2 Die Baubehörde prüft die Einsprache und legt die Höhe der geschuldeten Gebühr in einer rekursfähigen Verfügung fest.
-

IV Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

32

 Inkrafttreten

Art. 32

- 1 Das vorliegende Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeinde in Kraft.
- 2 Seine Bestimmungen sind auf alle Anschlussgesuche und Bauvorhaben anwendbar, die bei Inkrafttreten des Reglements noch nicht bewilligt sind. Die Abwassergebühren werden erstmals für das Jahr 2002 nach dem vorliegenden Reglement erhoben.
- 3 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde, insbesondere Kanalisationsreglement der Gemeinde Duvin vom 09.01.1981, als aufgehoben.

Also beschlossen in der Gemeindeversammlung vom 28.1.2002

Der Präsident

Der Aktuar





Suprastrada communale
1112 Duvin

Gestützt auf Art. 21 und 22 Reglement über die Abwasserbehandlung für die Gemeinde Duvin werden folgende Gebühren erhoben:

Gebührenansätze

1. Anschlussgebühren

Kanalisationsanschlussgebühr

Anteil Neuwert gemäss amtlicher Schätzung 2 %

ARA-Anschlussgebühr

Gebühr pro m³ umbauter Raum nach SIA Fr. 5.-/m³

2. Abwassergebühren

2.1. Grundgebühr

pro Wohnung, Gewerbebetrieb, Schulgebäude z.B. Fr. 80.-/Jahr

pro Baute mit geringem Abwasseranfall (z.B. Kirche, Scheunen) z.B. Fr. 50.-/Jahr

2.2. Mengengebühr

pro m³ Frischwasserverbrauch z.B. Fr. 1.-/m³
